

Schriftliche Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Drucksache 20/90

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

sehr geehrte Mitglieder*innen des Sozialausschusses,

die RAL-Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e.V. (RAL GZ906) prüft und zertifiziert über 30 Mitgliedsunternehmen und hat es sich zum Ziel gesetzt, die Qualität der Feuerbestattung in Deutschland ganz grundsätzlich zu verbessern. Mitglieder unserer Gütegemeinschaft sind sowohl mittel- als auch unmittelbar von der Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein betroffen.

Nachfolgend möchte ich auf mehrere, ganz unterschiedliche Sachverhalte eingehen. Einer davon ist außerordentlich prominent platziert, wohingegen ein anderer, obgleich zwei Drittel der schleswig-holsteinischen Bevölkerung betreffend, keinerlei Beachtung in dem Entwurf findet.

Humankompostierung

Seit über zwei Jahren sammelt die Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen mit professioneller Akribie Artikel rund um eine neue Bestattungsart, die sogenannte Reerdigung. Im Gesetzentwurf wird diese als beschleunigte Verwesung bezeichnet.

Humankompostierung/beschleunigte Verwesung - ein wirklich faszinierendes Thema in einem Bereich des menschlichen Daseins, der doch durch die klassische Erd- sowie durch die erdgeschichtlich nicht minder alte Feuerbestattung längst auserzählt schien. Doch gerade das in der Öffentlichkeit exzessiv beworbene „Pilot-Projekt“ in Mölln wirft mehr Fragen auf, als dass es Antworten gibt.



Auf die gesammelten Unklarheiten beim Prozessverlauf einer Reerdigung abzustellen, ist hier wohl wenig zielführend, da das technische Verfahren im Entwurf ohnehin unreguliert als funktionierend hingenommen wird.

Die aktuell alleinigen Anbieter in Deutschland, die Circulum Vitae GmbH aus Berlin als Vertrieb und die Compost Systems GmbH aus Wels (Österreich) als Hersteller der technischen Einrichtung, bleiben Antworten schuldig.

Die gesetzliche Rechtmäßigkeit des Pilotprojekts zur Humankompostierung, ursprünglich als Subform der Erdbestattung, in Frage zu stellen, erwies sich als Sackgasse.

Doch obgleich der alleinige Anbieter der Reerdigung seit dem 04.06.2024 (Landgericht Berlin II, 91 = 104/23) folgende Aussagen zu unterlassen hat, zu behaupten das die Universität Leipzig begleitende Untersuchungen durchgeführt hat, das keine Schadstoffe entstünden, das sie (die Humankompostierung) gleich teuer wie eine Feuerbestattung sei. Trotz dieser dramatischen Unwahrheiten, die monatelang behauptet wurden, zweifelt immer noch niemand aus Politik und Kirche an den Einlassungen der Circulum Vitae GmbH.

Mit einigem Erstaunen stellte ich fest, dass die „Stiftung Reerdigung gGmbH“ ebenfalls zur Anhörung zugelassen ist.

Erstaunen dahingehend, dass sich die Initiatoren auch hier nicht haben nehmen lassen, sprachlich auf der Rasierklinge zu tanzen.

Der Name „Stiftung Reerdigung“ im Fließtext der Website suggeriert, dass es sich um eine Stiftung gesellschaftsrechtlicher Natur handelt. Erst beim Betrachten des Impressums wird deutlich, dass es sich um eine gGmbH handelt; die meisten Verbraucher*innen sind wohl kaum in der Lage, die Unterschiede zu erkennen. Das Wort Stiftung hat die Konnotation von Dauerhaftigkeit und Sicherheit – passt dies zu einem baldigen Exit und einer Veräußerung der (Lobby) gGmbH?

Die vorliegende Patentschrift des Cocons (WO2023084036A1) zeigt den gesamten Zynismus des alleinigen Anbieters. Ich liste hier nun Worte auf, die die Funktionsweise beschreiben, aber öffentlich keine Nennung finden:

Hauptrotte, zuzuführende Menge an Flüssigkeit, Hezelement, Nachbearbeitung des Inhaltes, Sieben des Inhaltes, Getreidemühle, Nachrotte-Prozess, temperiertes Gas- oder Gasgemisch.

Abstellend auf Geheimrezepte à la Coca-Cola haben es viele für den Verbraucher relevante Inhalte der Patentschrift nicht an die Öffentlichkeit geschafft.



Da, wie bekannt, sowohl für Erd- als auch für Feuerbestattungen enge rechtliche Schranken bestehen, so frage ich mich, ob solche nicht auch für neue Bestattungsformen gelten sollten.

Wenn ich einmal ganz nüchtern das Verfahren der Kompostierung betrachte, müssen Grenzwerte für etwaige entstehende Schadstoffe sowie eine regelmäßige Fremdüberwachung dieser Grenzwerte erfolgen.

Alles andere ist grob fahrlässig. Ich erläutere hierzu kurz die Gedanken.

Bei jeder mikrobiellen Zersetzung kann es zu einem Mangel an Sauerstoff kommen. Diese sogenannte anaerobe Zersetzung entsteht immer dann, wenn Mikroorganismen in Abwesenheit von Sauerstoff organisches Material abbauen.

Dieser Prozess ist in der Regel langsamer und produziert Methan, ein starkes Treibhausgas, sowie andere olfaktorisch als unangenehm wahrnehmbare und bisweilen toxische Gase wie Schwefelwasserstoff.

Die Vermeidung anaerober Bedingungen ist daher sowohl für die Effizienz des Kompostierungsprozesses als auch für die Minimierung der Umweltauswirkungen entscheidend.

Wie will der Betreiber sicherstellen, dass anaerobe Bedingungen schnell erkannt und behoben werden? Dass eine kontinuierliche Überwachung ausschließlich dem Betreiber obliegt und keine Fremdüberwachungen vorgesehen sein sollen, ist nicht zu tolerieren.

Eine Mindestanforderung bestünde unserer Meinung nach aus der Abgabe von jährlichen Emissionsmessprotokollen, die sich aus einer kontinuierlichen Selbstüberwachung sowie diskontinuierlichen Fremdüberwachungen durch zugelassene Prüfinstitute ergeben.

Zu diskutierende Parameter wären der Gehalt von Methan (CH_4), Ammoniak (NH_3), Schwefelwasserstoff (H_2S) und flüchtigen organischen Verbindungen (VOCs) in der Abluft des Kompostbehälters und im Aufstellraum des Nachrottebehälters.

Die Ergebnisse aus den Messungen sollten unserer Meinung nach zu Händen der unteren Umweltbehörde des Kompostierungsstandortes gehen und dort analysiert und evaluiert werden.

Mindestens sollte der Nachweis erbracht werden dass die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten wird, schließlich legt diese für Kompostierungsanlagen und Vergärungsanlagen Emissionsanforderungen an Gesamtstaub und an geruchsintensive Stoffe im Abgas fest. Darüber hinaus wird auf Prüfungen von Emissionen an Keimen und Endotoxinen hingewiesen.



Eine Genehmigung der Kompostierungsanlagen rein auf Basis des Bestattungsgesetzes erscheint oberflächlich gedacht. Gerade bei der durch den Anbieter mehrfach betonten Skalierung des Unternehmens und der dann massiv steigenden Anzahl an Behältern, wird deutlich werden, dass eine Genehmigung nur nach 4. BImSchV Nr. 8.5 (Anlagen zur Erzeugung von Kompost) oder aber wie bei den Krematorien schon lange etabliert, mit einer eigenen BImSchV. für die Humankompostierung stattfinden kann.

Ascheteilung

Eine Teilung der Asche ist unserer Meinung nach durchaus nicht minder zeitgeistig als die Humankompostierung. Über 75% der Bewohner*innen Schleswig-Holsteins lassen sich einäschern. Obgleich ein großer Teil der eingeäscherten sterblichen Überreste auf Friedhöfen, in Bestattungswäldern und in Nord- und Ostsee beigesetzt wird, gibt es durchaus Wünsche nach der Mitnahme der Asche und privaten Aufbewahrung oder Beisetzung.

Aus vielerlei Gründen lehnt die RAL-Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e.V. die Privatisierung der gesamten Asche ab. Wir glauben, dass eine Abnahme eines symbolischen, sehr geringen Teils der Asche den vorgenannten Wunsch der Mitnahme obsolet machen könnte.

Wir sehen Mengen im Bereich von 3-10g als adäquat an, da dies wohl dem Füllvolumen der meisten gängigen Ascheschmuckstücke und Trauerdevotionalien entspricht.

Als Einordnung: Das durchschnittliche Aschegewicht einer verstorbenen Person beträgt ca. 2.900g. Somit würden wir bei der von uns vorgeschlagenen Entnahmemenge bei ca. 0,10 - 0,34% der Gesamtaschemenge liegen.

Umgang mit freiwerdenden Metallen nach Kremation

Im Niedersächsischen Bestattungsgesetz finden wir bereits eine Regelung die die Entnahme und Verwertung der Metalle (TEP, Zahnersatz, Sargbestandteile) bei Zustimmung der Antragsteller zulässt. Wünschenswert ist solch eine Regelung natürlich auch für Schleswig-Holstein. Wir plädieren für Schleswig-Holstein für eine Spende der Erlöse aus dem Recycling der Metalle. Gold und andere Edelmetalle verursachen bei Ihrer Gewinnung enorme Schäden rund um ihre Abbaugelände, recycelte Metalle hingegen sind klimabilanziell überlegen und haben einen wesentlich geringeren Impact auf die Umwelt.



Sargpflicht

Ein Weglassen des Sarges aus Motiven, die sich nicht aus religiösen und/oder weltanschaulichen Gründen ergeben, lehnen wir ab. Der Sarg dient während der gesamten Prozesskette innerhalb eines Sterbefalles als sicheres Behältnis. Der Sarg ist eine hygienische und seit Jahrzehnten bewährte Handlingshilfe im Umgang mit verstorbenen Personen.

Es besteht die realistische Gefahr, je nach Bodengüte, dass sich die Körper ohne das die Zersetzung unterstützende Behältnis Sarg (Stichwort aerobe Bakterien) nicht innerhalb der Ruhefrist zersetzen.

Die DIN EN 15017 "Bestattungs-Dienstleistungen - Anforderungen" unterstreicht die Bedeutung der Sargpflicht im Kontext moderner Bestattungskultur. Sie spezifiziert, dass Säрге aus umweltverträglichen Materialien hergestellt sein müssen, die den Verwesungsprozess nicht inhibieren. Zudem müssen sie eine adäquate Stabilität aufweisen, um den sicheren Transport und die Handhabung des Leichnams zu gewährleisten. Die Norm definiert dezidierte Mindestanforderungen an die Konstruktion und Materialqualität von Särgen, um Würde und Pietät während des gesamten Bestattungsprozesses zu wahren. Diese Aspekte akzentuieren die Relevanz der Sargpflicht nicht nur aus traditionellen, sondern auch aus praktischen und hygienischen Erwägungen.

Auch bei der Feuerbestattung benötigen wir einen Sarg; der Sarg ist ein wichtiger Sekundärenergielieferant und wird unbedingt für ein sicheres wie pietätvolles Einbringen in die Einäscherungsanlage benötigt.

Natursteine aus Kinderarbeit

Nach der erstaunlichen Eifrigkeit der Landesregierung bei der Verordnung über die Einführung neuer Bestattungsarten ist es doch umso interessanter zu sehen, dass Schleswig-Holstein erst im Jahr 2024 ankommen musste, um dieser grässlichen Praktik, der ausbeuterischen Kinderarbeit, Einhalt zu gebieten, obwohl dies in unzähligen Bestattungsgesetzen bereits vorhanden ist.

Lange ignoriert, weil die globalen Lieferketten oft undurchsichtig sind und Endverbraucher sich nicht immer der Herkunft der Produkte bewusst sind, wird sich begrüßenswerterweise dieses Problems angenommen. Der Fokus vieler Importeure und Konsumenten war in der Vergangenheit stärker auf den Preis als auf die Produktionsbedingungen gerichtet.

Kinderarbeit, insbesondere in der Steinindustrie, ist eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte. Kinder, die in diesen Industrien arbeiten, sind oft unter gefährlichen Bedingungen beschäftigt, haben keinen Zugang zu Bildung und leiden unter gesundheitlichen Problemen durch den Kontakt mit Staub und schweren Maschinen.



Ein Verbot von Produkten, die durch Kinderarbeit hergestellt werden, fördert faire und humane Arbeitsbedingungen weltweit. Es setzt ein starkes Signal, dass solche Praktiken international nicht toleriert werden, und unterstützt die Entwicklung nachhaltigerer und ethisch vertretbarer Produktionsketten.

Hessen (§14 HessFBG 2013), Baden-Württemberg (§ 12 BestG BW 2014), Nordrhein-Westfalen (§4a BestG NRW 2015), Bayern (Art. 9a. BestG. 2016) und Niedersachsen (§7a NBestG 2017) scheinen hier deutlich weiter zu sein.

Wir begrüßen diese Entwicklung ausdrücklich und würden uns sehr freuen, wenn ausbeuterische Kinderarbeit bei der Herstellung von Natursteinprodukten wie z.B. Grabsteinen ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassung

Abschließend möchten wir die zentralen Punkte unserer Stellungnahme rekapitulieren und dabei die Notwendigkeit einer holistischen Betrachtungsweise des Bestattungswesens hervorheben. Neue Bestattungsformen wie die Reerdigung bedürfen einer gründlichen wissenschaftlichen Evaluation und stringenter regulatorischer Rahmenbedingungen, bevor sie implementiert werden. Die aktuell vorliegenden Informationen und Transparenz seitens der Anbieter sind unzureichend und lassen viele Fragen offen, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Implikationen und der ethischen Vertretbarkeit des Verfahrens.

Die Sargpflicht, wie sie in der DIN EN 15017 verankert ist, sollte beibehalten werden, da sie sowohl praktische als auch hygienische Funktionen erfüllt. Bei der Einführung neuer Bestattungsformen müssen potenzielle Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich Emissionen und Bodenbelastung, sorgfältig geprüft und kontinuierlich überwacht werden. Hierbei ist eine interdisziplinäre Herangehensweise unter Einbeziehung von Experten aus den Bereichen Mikrobiologie, Bodenkunde und Umwelttoxikologie unerlässlich.

Die Option einer partiellen Ascheentnahme sollte in Betracht gezogen werden, um den Bedürfnissen der Angehörigen gerecht zu werden, ohne die bestehenden Bestattungsregeln fundamental zu ändern. Dies könnte eine ausgewogene Lösung darstellen, die sowohl pietätvolle als auch praktische Aspekte berücksichtigt.

Das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ist ein längst überfälliger Schritt, den wir ausdrücklich begrüßen. Es zeigt, dass ethische Überlegungen in der Bestattungskultur zunehmend an Bedeutung gewinnen und unterstreicht die Notwendigkeit einer ganzheitlichen, sozial verantwortlichen Gestaltung des Bestattungswesens.

Wir appellieren an den Gesetzgeber, diese Aspekte bei der Überarbeitung des Bestattungsgesetzes zu berücksichtigen. Eine ausgewogene Balance zwischen Innovation,



Tradition und ethischen Grundsätzen ist essenziell, um sowohl den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnissen als auch den etablierten Standards der Bestattungskultur gerecht zu werden.

Die RAL-Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e.V. steht für weitere Diskussionen und fachliche Beiträge zur Verfügung, um eine verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Gestaltung des Bestattungswesens in Schleswig-Holstein zu unterstützen.

Wir sind überzeugt, dass nur durch einen kontinuierlichen, transparenten Dialog zwischen allen Beteiligten eine nachhaltige und ethisch vertretbare Weiterentwicklung des Bestattungswesens erreicht werden kann.

In diesem Sinne hoffen wir, mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur laufenden Debatte geleistet zu haben und stehen für weiterführende Gespräche und Erläuterungen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Thies Heinrich
1.Vorsitzender